

(3) Die Anerkennung der Vaterschaft, die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung und die Zustimmungserklärungen sind zu beurkunden. Die Beurkundung erfolgt durch das Organ der Jugendhilfe oder das Staatliche Notariat. Die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmungserklärungen können auch von dem Leiter des Standesamtes beurkundet werden, wenn sie in Vorbereitung oder in Verbindung mit der Eheschließung der Eltern des Kindes abgegeben werden.

Die Feststellung der Vaterschaft im gerichtlichen Verfahren

§ 56

(1) Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft erfolgt auf Klage der Mutter oder des Vormundes des minderjährigen Kindes. Ist das Kind volljährig, kann es selbst klagen.

(2) Die Klage des volljährigen Kindes ist nur binnen Jahresfrist zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnis der Tatsachen, die für die Vaterschaft des Verklagten sprechen, frühestens jedoch mit der Volljährigkeit des Kindes.

(3) Das Gericht hat von Amts wegen alle für die Feststellung der Vaterschaft notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 57

Im Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft kann der Verklagte die Anerkennung der Vaterschaft zu Protokoll des Gerichts erklären. Klagt der Vormund des Kindes, ist die Anerkennung erst wirksam, wenn die Mutter ihr zugestimmt hat.

§ 58

Die Wirkung der Feststellung der Vaterschaft

Ist die Vaterschaft durch Anerkennung oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt worden, kann kein anderer Mann als Vater festgestellt werden, solange die Feststellung nicht gerichtlich für unwirksam erklärt worden ist (§§ 59 und 60).

§ 59

Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft

(1) Werden nach Anerkennung der Vaterschaft (§§ 55 und 57) Tatsachen bekannt, die gegen die Vaterschaft sprechen, kann auf Klage der Mutter, des Vormundes des Kindes oder des bisher als Vater festgestellten Mannes die Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung festgestellt werden, wenn die Vaterschaft dieses Mannes auszuschließen oder die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist. Der Vormund bedarf zur Erhebung der Klage der Zustimmung des Organs der Jugendhilfe.

(2) Die Klage ist nur binnen Jahresfrist zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Kläger die Tatsachen, die gegen die Vaterschaft sprechen, zur Kenntnis gelangt sind. Das Gericht hat die

Klage auch nach Fristablauf zuzulassen, wenn der Kläger ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(3) Nach Fristablauf kann im Interesse des Kindes der Staatsanwalt die Klage erheben.

§ 60

Unwirksamkeit der durch gerichtliche Entscheidung getroffenen Vaterschaftsfeststellung

Ist die Vaterschaft durch Urteil festgestellt worden, kann der Staatsanwalt die Aufhebung des Urteils beantragen, wenn nach der Rechtskraft Tatsachen bekannt werden, die gegen die festgestellte Vaterschaft sprechen.

Zweiter Abschnitt

Anfechtung der Vaterschaft

§ 61

Grundsätze

(1) Soll geltend gemacht werden, daß ein während der Ehe oder bis zum Ablauf des dreihundertundzweiten Tages nach ihrer Beendigung geborenes Kind nicht vom Ehemann abstammt, kann die Vaterschaft durch ihn selbst, die Mutter des Kindes oder den Staatsanwalt im Wege der Klage angefochten werden. Im Anfechtungsverfahren ist durch das Gericht zu prüfen, ob der Ehemann als Vater auszuschließen ist.

(2) Der Anfechtung bedarf es nicht, wenn der Ehemann der Mutter für tot erklärt wurde und das Kind später als 302 Tage nach dem in der Todeserklärung festgestellten Todeszeitpunkt geboren worden ist. *

§ 62

Anfechtungsfristen

(1) Die Anfechtungsklage ist nur binnen Jahresfrist zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die dafür sprechen, daß der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist, frühestens jedoch mit der Geburt des Kindes. Das Gericht hat auch nach dem Fristablauf die Anfechtungsklage zuzulassen, wenn der Kläger ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(2) Der Staatsanwalt kann die Anfechtungsklage im Interesse des Kindes jederzeit erheben.

§ 63

Wirkungen der Anfechtung

(1) Durch die rechtskräftige Entscheidung wird festgestellt, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ihres Kindes ist.

(2) Ist im Falle des § 54 Abs. 5 Satz 2 rechtskräftig festgestellt worden, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist, so gilt der Ehemann aus der früheren Ehe als Vater. Für ihn beginnt die Anfechtungsfrist frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung.